



38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 9. November 2022 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2022 (<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> veröffentlicht am 3. Dezember 2022 - nachrichtlich Ddf. Amtsblatt Nr. 48 vom 3. Dezember 2022), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Gruppe B): 4,31 Euro,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Gruppe G): 4,02 Euro,
3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Gruppe E): 15,26 Euro,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Gruppe C): 9,36 Euro.

Artikel II

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Anlage zur 38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2024

Strassen-schlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2024
3349*	Chibastraße	-	C1*
3350*	Czernowitzstraße	-	C1*
0631	Dorothea-Habedank-Straße	-	B1
3727	Heinrich-Könn-Straße (Stichweg neben Hs.-Nr. 96)	-	G1
2006	Immermannstraße	C5	C7
2528	Maria-und-Josef-Otten-Platz	-	C7
2021	Marienplatz	-	privat
1511	Miep-Gies-Platz	-	D7
3351*	Phoebe-Cusden-Platz	-	C1*
2020	Platz der Kinderrechte	-	privat
2627*	Readinger Straße	-	C1*
2738	Schadowstraße (von Königsallee bis Rheinbahngleise)	C12	C12
2738	Schadowstraße (von Rheinbahngleise bis Tonhallenstraße)	C12	E12
2738	Schadowstraße (Wege zum Gustaf-Gründgens- Platz)	-	C7
3831	Sonnenplatz	D7	-
0621*	Zum Zault	-	C1*

Erläuterungen:

Reinigungsklasse/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
- B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
- C = in allen übrigen Fällen, z. B. maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- D= Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt) für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand. Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.

G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.

SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

0 = Bedarfsreinigung	5 = fünfmal wöchentlich
1 = einmal wöchentlich	7 = siebenmal wöchentlich
2 = zweimal wöchentlich	10 = zehnmal wöchentlich
3 = dreimal wöchentlich	12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„ * “ = n. n. gewidmet

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 9. November 2023 beschlossene 38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die 38. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 9. November 2023

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister